

§ 504.

Königreich Preußen.

Der preussische Staat liegt zwischen 49° und nahe 56° nördl. Br., 23½° und 40½° östl. Länge. Er besteht aus zwei getrennten Haupttheilen: der östliche größere Theil (über ½ des Ganzen) gehört dem germanischen Tieflande an, und liegt nördlich von den Gebirgen des Harzes, dem Erz- und Riesengebirge, welche aber selbst nur zum Theil dazu gehören. Nach der See zu erhebt sich das Land, und bildet einen Damm gegen dieselbe, der nach Osten an Breite zunimmt (s. § 437), von den großen Strömen durchfurcht wird, und zahlreiche Seen enthält. Im Ganzen wird er von weiten, wellenförmigen Ebenen gebildet und ist reichlich bewässert. Daher sind Ackerbau und Viehzucht hier heimisch; auch Bergbau und Küstenhandel sind durch die angrenzenden Gebirge und Meere bedingt. Anders verhält es sich mit dem kleineren westlichen Theile, den Rheinprovinzen (etwa ¼, aber doppelt so stark bevölkert), zu beiden Seiten des unteren Rheinlaufes liegend, welche größtentheils zum rheinischen Gebirgslande gehören, und vom Rhein durchflossen werden. Hier herrscht im Allgemeinen Fabrikwesen und Handel, die hier reger sind, als im Osten. Etwa ½ von ganz Preußen ist Bergland.

Der Staat ist in 8 Provinzen getheilt: 1) Preußen, die größte. 2) Posen. 3) Brandenburg. 4) Pommern. 5) Sachsen. 6) Schlesien. 7) Westfalen, die kleinste. 8) Rheinland. Dazu kommt das Fürstenthum Hohenzollern, 21.15 □ M. und das Fide-Gebiet, ¼ □ M. — 3, 4, 5, 6 haben etwa die Hälfte aller Bewohner. Die dichteste Bevölkerung findet sich im Norden von Köln, nämlich über 10.000 auf der Q.M.; die schwächste im Norden der Neze (Regierungsbezirk Cöslin), wo 1000 auf die Q.M. kommen.

§ 505. An der Spitze des Staates steht der König. Seit 1823 sind Provinzialstände eingeführt, deren Wahl vom Besitze des Grundeigentums abhängt, und die ein gesetzmäßiges Organ der Provinzen für Beschwerden, Anträge u. s. w. sind. Zur Besorgung der Geschäfte hat der König geheime Kabinettsräthe. Im Jahre 1848 ist eine Constitution gegeben; danach werden zwei Kammern, Herrenhaus und Haus der Abgeordneten, berufen, welche im ganzen Lande gewählt werden und von denen neue Gesetze genehmigt werden müssen. Die höchste beratende Behörde ist der Staatsrath; erste eigentliche verwaltende Behörde das Staatsministerium. — An der Spitze der Verwaltung der Provinzen stehen die Oberpräsidenten, und die eigentliche unmittelbare Administration haben die Regierungen, deren 26 sind, und die in mehreren Abtheilungen (für das Innere, Kirchen- und Schulwesen, Steuern, Domänen und Forsten) zerfallen. Die Regierungsbezirke, welche von denselben verwaltet werden, zerfallen in Kreise, deren es 336 gibt, und diese in Stadt- und Landcommunen. An der Spitze des Kreises steht ein Landrath, und diesem zur Seite stehen die Kreisstände, aus allen Gutsbesitzern, Deputirten der Städte und einigen Bauern bestehend. Jede Landcommune hat einen Schulzen mit 2 Schöppen. — Außer den Regierungen, unabhängig von ihnen, befindet sich in jeder Provinz ein Provinzialsteuerdirektor, der unter dem Finanzministerium steht.

Das stehende Heer ist in 8 Armeekorps und das Gardekorps getheilt, jedes aus 2 Divisionen bestehend, die sich aus den ihnen angewiesenen Bezirken (den 8 Provinzen) ergänzen; nur das Garde-Armeekorps erhält Rekruten aus allen Provinzen.

Die Kriegsstärke des Heeres beträgt 226.000 Mann Infanterie, 48.000 Mann Cavallerie, 23.000 Mann Artillerie, 4.000 Pioniere, 30.000 Trainсолдатен, Summa 331.000 Mann; in den Festungen 157.000 Mann, und 50.000 Mann Ersatztruppen. Einschließlich des zweiten Aufgebots der Landwehr im Ganzen 530.000 Mann. Die Friedensstärke beträgt 129.500 Mann.